

## BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN FÜR DIE GRÜNGUTSAMMELSTELLE

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2015 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	01.03.2021	Internetseite am 03.03.2021	Präambel, § 1 Satz 2, § 2, § 3, § 4 Satz 4, § 5

### § 1

#### Träger und Aufgaben

Die Grüngutsammelstelle ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Neustadt in Holstein geführt und nimmt von den Berechtigten (§ 2) angelieferten Gehölzschnitt und kompostierbare Gartenabfälle auf und verkauft Häckselgut und Komposterde.

### § 2

#### Umfang der Nutzung

Die Nutzung der Grüngutsammelstelle ist nur für Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Die Nutzung ist nur privaten Endverbrauchern vorbehalten; eine Nutzung von Gewerbetreibenden ist nicht vorgesehen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, das angelieferte Material zu kontrollieren und ggf. zurückzuweisen sowie die Nutzungsberechtigung in geeigneter Weise festzustellen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Grüngutsammelstelle ist in der Zeit vom 01. März bis 30. November geöffnet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt in Holstein, in der Presse und vor Ort auf der Grüngutsammelstelle bekannt gegeben.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Die Stadt Neustadt in Holstein erhebt zur Deckung von Kosten für die Abnahme und für den Verkauf Gebühren nach dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Menge. Die Gebührenpflicht entsteht mit der unbeanstandeten Entgegennahme des angelieferten Materials bzw. mit der Überlassung der Verkaufsgüter. Die Gebühr ist sofort fällig und gegen Quittung zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

Für die Nutzung der Grüngutsammelstelle bzw. den Verkauf von Häckselgut oder Komposterde entstehen die folgenden Gebühren:

a) für die Annahme von Buschwerk und Grüngut:

15,00 € je m<sup>3</sup>

1,50 € je 100 l Gartenabfallsack

b) für den Verkauf von

Komposterde: 5,00 € je m<sup>3</sup>

Häckselgut: 25,00 € je m<sup>3</sup>

Unabhängig von Art und Menge beträgt die Mindestgebühr 1,50 €.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18.06.2015

Stadt Neustadt in Holstein  
Die Bürgermeisterin

(Dr. Batscheider)

**Veröffentlicht:**  
**LN 23.06.2015**